

Sitzung des DMSB-Berufungsgerichts

Frankfurt, den 26.08.2020

Besetzung: RA Rainer Wicke – Vorsitzender –
Wolfgang Dammert
Helmut Köhler

Sache: Octane 126 AG
Az.: BG 1/20

URTEIL:

Die Berufung gegen die Entscheidung der Sportkommissare vom 12.07.2020 wird zurückgewiesen.

Die Berufungsgebühr verfällt dem DMSB.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Berufungsführer.

Begründung:

Der Berufungsführer wehrt sich gegen die von den Sportkommissaren ausgesprochene Disqualifikation mit form- und fristgerecht eingelegtem Rechtsmittel der Berufung.

Die Sportkommissare haben ihm vorgeworfen, dass sein Ferrari beim Nationalen 52. ADAC Barbarossapreis auf dem Nürburgring, dem 3. Lauf zur Nürburgring Langstrecken Serie 2020, einen linken Hinterreifen aufwies, welcher nicht in der „Musterreifenliste für Technische Kommissare – Box 1“ verzeichnet ist. Die Reifenhersteller sind gehalten, vor der Veranstaltung eine Liste mit Nummern für die 3 pro Fahrzeugmodell und Achse erlaubten Reifenspezifikationen einzureichen. Die Teams sind gehalten, die für sie einschlägigen Reifenspezifikationen aus der Liste zu wählen und gem. Anhang 1 zur Herstellerlizenz 2020, II. Bedingungen „Tyre-App“ zu protokollieren. Die von den Teams gewählten und protokollierten Reifen sind sodann auf der Veranstaltung zu fahren. Der Reifen, der auf dem Fahrzeug des Berufungsführers links hinten eingesetzt worden war, wies keine numerische Kennzeichnung auf, die auf der von ihm eingereichten Liste verzeichnet war.

Dies verletzt Art. I. b) der DMSB-Bestimmungen „Musterreifen Prozedere für VLN, 24h-Qualifikationsrennen und 24h-Rennen 2020“. Dort heißt es:

„Alle Reifen müssen mit einem Barcode auf der Flanke versehen und identifizierbar sein, der sog. FIA-Barcode ist hierbei ausreichend. Die jeweilige Spezifikation muss mittels der Angaben auf dem Reifen ersichtlich und darf nicht entfernbar sein“.

Der streitbefangene Reifen besitzt diese Eigenschaften nicht.

Ein Reifen wie der hier in Rede stehende, verfügt über drei Markierungen. Zum ersten über einen Farbcode, in diesem Falle bestehend aus 5 Farbpunkten. Der Farbcode stammt vom Hersteller und enthält nur für diesen relevante Daten. Ein Technischer Kommissar kann diesen herstellereinspezifischen Farbcode nicht zuordnen.

Zum zweiten trägt der Reifen einen sog. FIA-Barcode, welcher für jeden hergestellten Reifen eine eigene Nummer festschreibt. Bei nationalen Veranstaltungen wie der durchgeführten verfügen die Technischen Kommissare nicht über ein Lesegerät für FIA-Barcodes.

Zum dritten trägt der Reifen auf der Flanke außen eine vom Hersteller angebrachte Nummer.

Die Auslegung des Art. I. b) ergibt, dass die Vorschrift in jedem Fall auch die Möglichkeit der Überprüfung der Vorgaben durch die Technischen Kommissare sicherstellen soll. Der Technische Kommissar muss vor, während und nach der Veranstaltung in der Lage sein, zu überprüfen, ob zum Einsatz gebrachte Reifen denjenigen entsprechen, die der Reifenhersteller vor der Veranstaltung in der „Musterreifenliste für Technische Kommissare - Box 1“ eingetragen hat. Diese Feststellung kann der Technische Kommissar mittels des Farbcodes und bei nationalen Veranstaltungen auch mittels des FIA-Barcodes nicht treffen. Das bedeutet, dass es in jedem Falle neben den anderen in Art. I b) niedergelegten Anforderungen an die Bezeichnung der zur Verwendung gebrachten Reifen der unentfernbar Anbringung einer Nummer bedarf. Der vorliegend inkriminierte Reifen trug zwar eine Nummer, aber nicht diejenige, die der Reifenhersteller in der Musterreifenliste vermerkt hatte, sodass der Technische Kommissar die Regelkonformität des Reifens nicht feststellen konnte.

Aus diesem Grund verfängt auch das Argument des Berufungsführers nicht, der linke Hinterreifen entspreche in Mischung etc. demjenigen Reifen, der von ihm als Musterreifen vor der Veranstaltung beim Veranstalter hinterlegt worden sei. Denn der Technische Kommissar vor Ort kann nicht überprüfen, ob die Reifen tatsächlich identisch sind. Der in der Berufungsverhandlung als Zeuge vernommene Technische Kommissar [REDACTED] erklärte hierzu, es sei eine wesentliche Aufgabe der Technischen Kommissare „zu überprüfen, ob die Fahrzeuge mit Reifen ausgerüstet sind, die auf der „Musterreifenliste für Technische Kommissare - Box 1“ verzeichnet sind. Dieser Aufgabe bin ich während des gesamten Rennens nachgegangen. Da die Nummer auf dem linken Hinterreifen des Ferraris nicht in der Musterreifenliste stand, habe ich die Sportkommissare informiert“.

Da Empfänger der Festschreibung des Art. I b) demnach der Technische Kommissar ist, muss für ihn die jeweilige Spezifikation auf dem Reifen ersichtlich sein. Der Technische Kommissar hat keine andere Möglichkeit für die von ihm zu treffende Feststellung als die Sichtprüfung, eine Materialprüfungsanstalt steht ihm nicht zur Seite.

Deshalb kann offenbleiben, ob der gefahrene Reifen dem Musterreifen, der zuvor beim Veranstalter hinterlegt worden ist, hinsichtlich seiner Mischung entspricht. Der Vorwurf gegen den Berufungsführer bezieht sich nicht darauf, ob es sich bei dem gefahrenen Reifen um einen Reifen handelt, dessen Spezifikation derjenigen des Musterreifens entspricht. Der Vorwurf bezieht sich nur auf die Abweichung der Kennziffer.

Bei alledem darf nicht vergessen werden, dass es sich beim „Musterreifen-Prozedere“ letztlich um eine Selbstbindung von Veranstalter und Teams handelt, die zur Beschränkung der Zahl der zum Einsatz kommenden Reifen vorgenommen wird, um Kosten zu sparen.

Die Frage nach Verursacher und Verschulden kann offenbleiben, denn es ist ohne Belang,

- ob der Reifenhersteller, wie der Berufungsführer vorträgt, herstellenseits eine unrichtige Kennziffer auf dem Reifen angebracht hat, obwohl dieser mit dem Musterreifen, welcher eine andere Nummer trägt, identisch ist,
- ob ein Mechanikerfehler vorlag,
- ob ein Motiv hinter der Verwendung dieses linken - hinsichtlich der Kennziffer abweichenden - Hinterreifens stand.

Denn allein die Verwendung nicht vorschriftsmäßig gekennzeichnete Reifen stellt einen technischen Verstoß dar, für welchen die Disqualifikation als Regelstrafe angemessen ist.

Auf die Frage, ob ein Wettbewerbsvorteil vorliegt, kommt es nicht an.

Da der Berufungsführer verurteilt bleibt, hat er auch die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.